

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen
Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Petershagen
vom 07. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2780), § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten in den Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) der Stadt Petershagen gemäß § 24 SGB VIII sowie § 5 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchulG NRW erhebt die Stadt Petershagen öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Angebote außerschulischer Träger gelten gem. Ziff. 9.1 des Runderlasses „*Gebundene und offene Ganztagschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarstufe und Sekundarstufe 1*“ als schulische Veranstaltungen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme in die Angebote entscheidet die Schulleitung. Über die Anzahl der freien Plätze entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit den Grundschulen bzw. dem OGS-Träger.
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Petershagen im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegendes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann, insbesondere wenn
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (in der Regel an allen Unterrichtstagen bis mindestens 15:00 Uhr),
 - die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht an drei aufeinander folgenden Monaten nicht nachgekommen sind,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die offene Ganztagsgrundschule verlässt.
- (3) Eltern haben das Recht, einen Betreuungsvertrag form- und fristgerecht zu kündigen, so dass die Beitragspflicht auch mit Ende des Vertrages beendet ist. Eine vorzeitige Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb eines Schuljahres und damit die Beendigung der Beitragspflicht durch die/den Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 01. eines Monats möglich, z.B. bei Änderung der Personensorge für das Kind, Wechsel der Schule durch Umzug in eine andere Kommune oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich für das folgende Schuljahr bis zum Ende der Grundschulzeit, wenn der Betreuungsvertrag nicht bis zum 15. April des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge werden in 12 gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Die Kosten für die Verpflegung, insbesondere die Mittagsverpflegung, sind nicht in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung enthalten. Dafür kann der OGS-Träger von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt erheben.
- (4) Die Ferienbetreuung ist in den Beiträgen für den Grundschulverbund Lahde-Frille und Petershagen enthalten. Im Grundschulverbund Eldagsen-Friedewalde und in der Grundschule Windheim kann der OGS-Träger für die Ferienbetreuung ein zusätzliches Entgelt erheben.

- (5) Für Geschwisterkinder beträgt der Elternbeitrag 75 % des Normalbeitrages, gerundet auf volle durch 12 teilbare Eurobeträge. Als Geschwisterkinder gelten jedes 2. und jedes weitere Kind in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege beitragspflichtig betreut werden.
- (6) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beträgt der Elternbeitrag 360,00 Euro jährlich.
- (7) Folgende Jahresbeiträge werden erhoben:

Schule	Normalbeitrag	Geschwisterbeitrag (§ 4 Abs. 5)	Sozialbeitrag (§ 4 Abs. 6)
GSV Eldagsen-Friedewalde und GS Windheim	600,00 Euro (=50,00 Euro monatlich)	456,00 Euro (=38,00 Euro monatlich)	360,00 Euro (=30,00 Euro monatlich)
GSV Lahde-Frille und GS Petershagen	780,00 Euro* (=65,00 Euro monatlich)	588,00 Euro* (=49,00 Euro monatlich)	360,00 Euro* (=30,00 Euro monatlich)

* inkl. Ferienbetreuung

§ 5 Beitragsermäßigung

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen bei der Anmeldung zur OGS der Stadt Petershagen oder einer beauftragten Stelle die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und voraussichtlichen Abmeldedaten und weitere für die Beitrags-erhebung erforderlichen Daten (z.B. Geschwisterkinder) mit.

§ 7 Beitragsfestsetzung

Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch die Stadt Petershagen mit Bescheid.

§ 8 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01. des Monats fällig und sind monatlich im Voraus zu entrichten.

**§ 9
Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 07.12.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume